

Aktenzeichen: 6 AZR 25/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 7. Juni 1984

- 6 AZR 25/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Juli 1981

Düsseldorf

- 1 Ca 2201/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 8. Dezember 1981

Düsseldorf

- 23 Sa 1107/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vorstellung des Listenführers auf Außenstellen, Gehaltszahlung.

Gesetz:

BetrVG § 20 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



6 AZR 25/82

23 Sa 1107/81 Düsseldorf

Verkündet am
7. Juni 1984

Im Namen des Volkes!

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1984 durch den Vize-
präsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gehringer
und Stenzel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
8. Dezember 1981 - 23 Sa 1107/81 - wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte zur Minderung
des Arbeitsentgelts der Klägerin für die Zeit berechtigt war, in
der diese sich als Wahlbewerberin und Listenführerin der "Liste 1
- Angestellte" der IG Druck und Papier und diese Liste in den
Geschäftsstellen der Beklagten Xanten, Wesel, Moers und Geldern
vorgestellt hat. Die Liste war zuvor bei einer zentralen Be-
triebsversammlung der Beklagten in Düsseldorf und durch ein
Wahlplakat bekanntgemacht worden. Am 20. Februar 1981 suchte die
Klägerin in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr die genannten
Außenstellen der Beklagten auf und stellte sich und die weiteren
Wahlbewerber dieser Liste mit Namen, Alter, Beruf und Tätigkeit
vor. Die Beklagte verweigerte die Bezahlung der versäumten Ar-
beitszeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin ist der Auffassung, die Vorstellung der Liste in den Außenstellen sei deshalb erforderlich gewesen, weil es diesen Mitarbeitern weitgehend unmöglich gewesen sei, auf der zentralen Betriebsversammlung der Beklagten die Wahlbewerber kennenzulernen. Fahrzeuge für die Mitarbeiter der Außenstellen seien nicht zur Verfügung gestellt worden, so daß allenfalls einige Außenstellenmitarbeiter mit ihrem Fahrzeug diese zentrale Betriebsversammlung besucht hätten. Da in den Außenstellen 320 Mitarbeiter beschäftigt seien, von denen 180 in den Bereich der Beklagten erstmals als Angestellte übernommen worden sind, sei es auch aus diesem Grunde erforderlich gewesen, die Liste vorzustellen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 112,96 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war jedenfalls eine nochmalige Vorstellung der von der Klägerin angeführten Liste in den einzelnen Geschäftsstellen nicht erforderlich.



1. Das Landesarbeitsgericht hat für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß die von der Klägerin angeführte "Liste 1 - Angestellte" der IG Druck und Papier bei einer zentralen Betriebsversammlung der Beklagten in Düsseldorf, darüber hinaus durch Wahlplakate vorgestellt worden ist und die Klägerin dann in den Geschäftsstellen der Beklagten in Xanten, Wesel, Moers und Geldern sich und die weiteren Wahlbewerber der Liste mit Namen, Alter, Beruf und Tätigkeit vorgestellt hat. Für die dabei versäumte Arbeitszeit stehe ihr jedoch kein Arbeitsentgelt zu, da diese nochmalige Vorstellung nicht erforderlich gewesen sei.

2. Diese Rechtsauffassung ist zutreffend. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG berechtigt die Versäumnis von Arbeitszeit den Arbeitgeber dann nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts, wenn diese zur Ausübung des Wahlrechts erforderlich ist. Eine entgeltliche Arbeitsbefreiung, um als Wahlbewerber sich und die anderen Wahlbewerber einer Liste bei den Arbeitnehmern mit Namen, Alter, Beruf und Tätigkeit vorzustellen, könnte vom Arbeitgeber allenfalls nur zu gewähren sein, wenn der Wahlbewerber bei gewissenhafter Überlegung und bei ruhiger, vernünftiger Würdigung aller Umstände die Arbeitsversäumnis für erforderlich halten durfte. Dafür ist der Wahlbewerber darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BAG Urteile vom 26. Juni 1973 - 1 AZR 170/73 - und 5. März 1974 - 1 AZR 50/73 -, AP Nr. 4 und 5 zu § 20 BetrVG 1972). Hier hat die Klägerin ausgeführt, die von ihr angeführte Liste sei in den Außenstellen der Beklagten mit 320 Mitarbeitern - von denen 180 erst kurze Zeit zuvor in den Bereich der Beklagten erstmals als Angestellte übernommen worden seien - wenig be-



kannt gewesen. Da die Beklagte keine Fahrzeuge zur zentralen Betriebsversammlung zur Verfügung gestellt habe, sei es diesen Arbeitnehmern weitgehend unmöglich gewesen, die Wahlbewerber auf dieser Betriebsversammlung kennenzulernen. Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht gleichwohl die Erforderlichkeit der Vorstellung in den Außendienststellen wegen der vorherigen Vorstellung auf der zentralen Betriebsversammlung und dem Wahlplakat verneint, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit kann vom Revisionsgericht nur darauf hin überprüft werden, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist und ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall und wird auch von der Revision nicht gerügt. Im übrigen obliegt die Beurteilung der Erforderlichkeit der Versäumnis von Arbeitszeit der Tatsacheninstanz, die dabei alle wesentlichen Umstände zu beachten hat.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch alle von der Klägerin angeführten Gründe beachtet. Es hat gewürdigt, daß Arbeitnehmer aufgrund der großen Entfernung möglicherweise nicht zur Betriebsversammlung nach Düsseldorf gekommen sind, nur die Listenführerin zur Vorstellung gefahren war, sowie durch die Übernahme von Arbeitnehmern als Angestellte für diese Gruppe weitere Wähler hinzukamen. Wenn das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit der Arbeitsversäumnis gleichwohl mit der Begründung verneint hat, die Beklagte habe bereits die Fahrtkosten der Arbeitnehmer zur Betriebsversammlung übernommen und das Arbeitsentgelt erstattet, so daß die Möglichkeit bestan-



-6-

den habe, die Wahlbewerber sowohl auf der Betriebsversammlung als auch durch das Wahlplakat kennenzulernen, so ist diese Beurteilung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Demnach bedarf es keiner Entscheidung des Senats, ob die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Vorstellung als Wahlbewerber nach § 20 Abs. 3 BetrVG überhaupt in Betracht kommt (vgl. dazu Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 20 Rz 14).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Gehringer

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)